Satzung

über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom xxx

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Bergkamen werden durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
2. Verleihung der Ehrenbezeichnung,
3. Verleihung des Ehrenringes,
4. Verleihung der Ehrenmedaille,
5. Verleihung der Silbermedaille,
6. Verleihung der Ehrennadel
7. Eintragung ins goldene Buch

der Stadt Bergkamen sowie

8. der Ehrenamtskarte NRW

gewürdigt.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Für hervorragende Verdienste um die Stadt Bergkamen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 GO NRW.

(3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.

§ 3

Ehrenbezeichnung

(1) Ausgeschiedene Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglied waren, werden durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung geehrt.

(2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder lautet "Ehrenratsmitglied".

(3) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene hauptamtliche Bürgermeister, die mindestens 15 Jahre das Amt des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen ausgeführt haben, lautet "Ehrenbürgermeister". Ehrenbürgermeister, können mit repräsentativen Aufgaben der Stadt Bergkamen betraut werden.

(3) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 GO NRW.

§ 4

Ehrenring der Stadt Bergkamen

(1) Der Ehrenring der Stadt Bergkamen kann durch den Rat verliehen werden an:

1. Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 30 Jahre angehören bzw. angehört haben,

2. Weitere Personen, die sich in besonders herausragendem Maße um die Stadt Bergkamen verdient gemacht haben.

(2) Der Ehrenring besteht aus Gold. In den Ehrenring werden der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert. Der Ehrenring muss das Wappen der Stadt Bergkamen tragen. Das Wappen soll durch eine Edelsteingestaltung ausgeführt sein.

Weibliche Personen erhalten das Modell 1 und männliche Personen erhalten das Modell 2 des Ehrenringes, wie es in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt ist.

(3) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(4) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Ratssitzung. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes der Stadt Bergkamen steht nur dem Beliehenen persönlich zu.

(6) Der Ehrenring der Stadt Bergkamen darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen

(1) Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 15 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Ehrenmedaille geehrt.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen, die auf eine mindestens 20-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes in Führungsfunktion zurückblicken können, können auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen und/oder der Leitung der Feuerwehr durch Verleihung der Ehrenmedaille geehrt werden. Funktionszeiten als Einheitsführung und als Leitung der Feuerwehr werden aufgerechnet.

(3) Darüber hinaus kann die Ehrenmedaille an Personen verliehen werden, die sich in besonders großem Maße um die Stadt Bergkamen verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrenmedaille besteht aus Gold. Sie enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen". Auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.

(4) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(5) Die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 6

Silbermedaille der Stadt Bergkamen

(1) Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 10 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Silbermedaille geehrt.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen, die auf eine mindestens 18-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes in Führungsfunktion zurückblicken können, werden durch die Verleihung der Silbermedaille geehrt. Funktionszeiten als Einheitsführung und als Leitung der Feuerwehr werden aufgerechnet. In Einzelfällen können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sich als Funktionsträger in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr, durch Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen, geehrt werden.

(3) Darüber hinaus kann die Silbermedaille an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Stadt Bergkamen verdient gemacht haben.

(4) Die Silbermedaille enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Stadt Bergkamen"; auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.

(5) Die Verleihung der Silbermedaille erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister. Über die Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 7

Ehrennadel der Stadt Bergkamen

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes als besonderer Funktionsträger bzw. auf eine mindestens 12-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes in Führungsfunktion zurückblicken können, werden mit der Ehrennadel ausgezeichnet. Funktionszeiten als Funktionsträger, als Einheitsführung und als Leitung der Feuerwehr werden aufgerechnet.

(2) Darüber hinaus können Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen zurückblicken können.

(3) Außerdem können Personen, die sich durch uneigennützigen Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.

(4) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister. Über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Bergkamen wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 8

Goldenes Buch der Stadt Bergkamen

(1) Mit dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Bergkamen werden lokale Leistungsträger geehrt, die sich in ganz besonderem Maße engagiert und hohe Verdienste erworben haben und dadurch das Ansehen der Stadt Bergkamen und ihrer Einwohnerschaft gestärkt haben. Der Eintrag in das „Goldene Buch“ erfolgt in würdiger Form im Dienstzimmer des Bürgermeisters.

(2) Außerdem kann der Besuch besonderer Gäste und politischer Repräsentanten, welche die Stadt Bergkamen empfängt, durch Eintrag in das „Goldene Buch“ dokumentiert werden. Dieser Eintrag kann auch im Rahmen eines feierlichen Empfangs erfolgen.

(3) Über den Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Bergkamen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Das „Goldene Buch“ wird im Dienstzimmer des Bürgermeisters aufbewahrt.

§ 9

Ehrenamtskarte NRW

(1) Die Ehrenamtskarte NRW ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und überdurchschnittliches bürgerschaftliches Engagement. Die Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den beteiligten Städten und Gemeinden Vergünstigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten.

(2) Mit der Ehrenamtskarte NRW können Personen ausgezeichnet werden, die sich langjährig und überdurchschnittlich für das Bergkamener Gemeinwohl einsetzen. Darüber hinaus können auch Bergkamener Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich außerhalb der Stadt Bergkamen ehrenamtlich engagieren.

(3) Das Engagement kann in einer oder mehreren Organisation(en) ausgeübt werden. Anerkannt werden zudem uneigennützige Tätigkeiten ohne feste Anbindung an eine Organisation sowie im Rahmen freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus.

(4) Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren sowie mindestens 5 Stunden/Woche (250 Stunden/Jahr) geleistet worden sein.

Zudem können Personen, die seit sechs Monaten im Besitz der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) sind, mit der Ehrenamtskarte ausgezeichnet werden.

(5) Eine pauschale Aufwandsentschädigung, die über eine reine Kostenerstattung hinausgeht, gilt als Ausschlusskriterium für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW.

(6) Die Bewerbung für die Ehrenamtskarte NRW erfolgt durch die Ehrenamtlichen selbst. Die Bestätigung des geleisteten Ehrenamtes und der o.g. verbindlichen Kriterien wird durch zwei Unterschriften verantwortlicher Personen der jeweiligen Organisationen dokumentiert.

Bei Juleica-Card InhaberInnen entfällt dieses Kriterium – hier reicht die Vorlage der Karte.

Bei einem Engagement ohne Organisationseinbindung ist eine Bestätigung z.B. durch Pfarrer, Ärzte usw. oder durch die Stadt Bergkamen möglich.

(7) Die Anträge können jeweils zu einem jährlich festgelegten Stichtag bei der Stadt Bergkamen eingereicht werden.

(8) Die Laufzeit der Ehrenamtskarte NRW beträgt zwei Jahre. Eine erneute Beantragung ist möglich.

(9) Die Verleihung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

§ 10

Form der Ehrung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes, der Ehrenuhr für ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergkamen, der Ehrenmedaille und der Silbermedaille an Ratsmitglieder bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder wird in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder einer Sonderratssitzung in würdigem Rahmen vorgenommen. Diese Ehrungen sowie auch die Ehrung mit der Ehrennadel werden bei den Feuerwehrangehörigen im Rahmen des jährlichen Kameradschaftsabends der Feuerwehr Bergkamen durchgeführt. Alle weiteren Ehrungen erfolgen in würdiger Form durch den Bürgermeister.

§ 11

Vorschlagsrecht

Anregungen zur Verleihung von Ehrungen können eingebracht werden vom Bürgermeister, vom Ehrenbürgermeister, den Ortsvorstehern, jedem Ratsmitglied und von der Leitung der Feuerwehr der Stadt Bergkamen.

§ 12

Weitere Bedingungen

(1) Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrenbezeichnung besteht nicht.

(2) Das Recht, eine Ehrenbezeichnung zu tragen, steht nur dem Beliehenen zu und erlischt mit dem Tode.

(3) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) schließt die Verleihung einer Ehrenbezeichnung grundsätzlich aus. Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung möglich, wenn die Strafe nicht mehr im Führungszeugnis eingetragen ist.

(4) Hat sich jemand einer Ehrenbezeichnung unwürdig erwiesen, kann der Rat bzw. die Bezirksvertretung durch Beschluss, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, die Verleihung einer Ehrenbezeichnung ablehnen oder -insbesondere in Fällen des § 12 Abs. 4- eine bereits verliehene Ehrenbezeichnung entziehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2015 außer Kraft.

Bergkamen, den

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer

Anlage 1 zur Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom xxx.

Modell 1:



Modell 2:

